

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1714



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Ausschussgeschäftsführerin
Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Unser Zeichen 3-Wie

Tel.-Durchwahl 94 53- 300

Fax-Durchwahl 94 53- 309

E-Mail: cwiermann@lksh.de

Rendsburg, 09.09.2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz –DGLG) und zur Änderung anderer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/890**

Sehr geehrte Frau Geschäftsführerin Tschanter,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Götttsch,

wir danken für die Möglichkeit, erneut zu dem vorgelegten Entwurf eines Dauergrünlanderhaltungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften Stellung nehmen zu können und möchten folgende Ausführungen zu bedenken geben:

Grundsätzlich sind wir, wie bereits ausgeführt, der Auffassung, dass Grünland in seinen vielfältigen Ausprägungen als Bestandteil unserer Kulturlandschaft zu pflegen und zu erhalten ist. Dabei muss sich die Grünlandnutzung, mehr noch als die Nutzung von ackerfähigen Flächen, nach den standörtlichen Begebenheiten richten. Wir stimmen zu, dass eine ackerbauliche Nutzung von absolutem Grünland nicht der guten fachlichen Praxis der Landbewirtschaftung entspricht und aufgrund der beschriebenen Nachteile (Klimaschutz, Wasserwirtschaft, aber auch Befahrbarkeit der Böden u. a.) fachlich abzulehnen ist.

Im Umkehrschluss bedarf ein wirksamer und dauerhafter Schutz von Grünland in der Kulturlandschaft aber auch einer sinnvollen und wirtschaftlich tragfähigen Nutzung der überwiegend in privater Hand befindlichen Flächen. Die naturschutzfachlich wertvollen Grünlandflächen, die bereits in öffentliches Eigentum und Pflege überführt worden sind, sollen an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden. Sofern also die Nutzung von Grünland, die natürlicherweise an die Tierhaltung gebunden ist, für das landwirtschaftliche Betriebsergebnis positiv ist, muss über Nutzungsalternativen nicht nachgedacht werden.

Da für den landwirtschaftlichen Betrieb die Nutzung des Grünlandes über die Viehhaltung im Vordergrund steht (maßgeblich ist), möchte wir unsere Ausführungen hierauf fokussieren und im weiteren Verlauf der Stellungnahme präziser erläutern.

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon: (04331) 94 53-0
Telefax: (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident-Nr. DE 134 858 917

Kontoverbindungen:
Commerzbank AG Kiel
Konto-Nr. 749 56 90
(BLZ 210 400 10)
IBAN Nr.:
DE03 210 400 10074 95 69 0 00
SWIFT-Nr.: COBA DE FF 210
Sparkasse Mittelholstein AG
Konto-Nr. 7276
(BLZ 214 500 00)
Kieler Volksbank AG
Konto-Nr. 902 118 04
(BLZ 210 900 07)



Die derzeit geltende Dauergrünlanderhaltungsverordnung für Schleswig-Holstein hat sich in der Praxis bewährt und ist für landwirtschaftliche Betriebe durch die Möglichkeit der Schaffung von Ersatzflächen bei Grünlandumbruch kalkulierbar.

Eine Ausweitung der Vorschriften auf alle Grünlandflächen, unabhängig davon, ob EU-Direktzahlungen auf der Fläche gewährt werden und Verstöße damit nach den Cross Compliance-Bestimmungen geahndet werden können, erscheint zunächst nachvollziehbar.

Nicht nachvollziehbar ist u. E. jedoch die vorgesehene Verschärfung der Vorschriften, vor allem in Verbindung mit der Änderung von Landeswassergesetz, Landesnaturschutzgesetz sowie Biotopverordnung.

Im Einzelnen möchten wir Folgendes ausführen:

Zu Artikel 1 Gesetz zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünland-erhaltungsgesetz-DGLG):

§ 3 Umwandlungsverbot für Dauergrünland (Abs. 3/Grünlandumbruch)

Es ist zu begrüßen, dass von dem in Satz 2 genannten Verbot (wendende Bodenbearbeitung, Bearbeitung tiefer als 10 cm in z. B. Wasserschutzgebieten oder moorigen Böden) auf Antrag eine Befreiung erteilt werden kann und dazu der Sachverstand der Gewässerschutzberatungseinrichtungen, z. B. der Landwirtschaftskammer, hinzugezogen wird. Diese Bestimmung der „unverzöglichen“ Neuensaat entlastet den Landwirt von der ursprünglich vorgesehenen „unmittelbaren“ Verpflichtung, die z. B. witterungsbedingt nicht umgesetzt werden kann.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Unter (1) Nr. 2 wird festgesetzt, dass eine Ersatzfläche „zumindest im gleichen Flächenumfang“ angelegt werden muss. Im Sinne einer Rechtsklarheit sollte ein Ausgleichsfaktor von 1:1 angegeben werden, um keine nicht beabsichtigten Ermessensspielräume zu eröffnen.

Die in Absatz 4 genannte Flexibilität zur Anlage einer Ersatzfläche „spätestens jedoch bis zum 30. April des Folgejahres“ ist gegenüber der geltenden Verordnung neu und ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen.

§ 5 Verbot von Entwässerungsmaßnahmen

Wie in der Begründung ausgeführt, sind Erhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen nicht verboten. Somit kann der Status quo einer bestehenden Grünlandnutzung aufrechterhalten werden.

Zu Artikel 2 Änderung des Landeswassergesetzes

Zu 1 § 4 Absatz (2)

Die aufgeführten Verbote und Handlungspflichten sollten nur in den WSG-Schutzzonen II, III bzw. IIIA gelten. Durch die flächenscharfe Zonierung der einzelnen Wasserschutzgebiete wird seitens des Ordnungsgebers die standörtlich unterschiedliche Nitrataustragsgefährdung dargestellt und in den landwirtschaftlichen Regelungsinhalten berücksichtigt. Ziel ist es, die Verhältnismäßigkeit von Regelungen für das Erreichen von Grundwasserschutzzielen in den einzelnen WSG-Zonen zu wahren. Durch Festsetzung der im LWG-Entwurf, § 4 Absatz 2 aufgeführten Verbote und Handlungspflichten für alle WSG-Zonen wird diese Verhältnismäßigkeit nicht mehr eingehalten. Dies gilt insbesondere für die Zonen IIIB



auf Marschstandorten (z. B. WSG Krempermoor und Elmshorn-Sibirien). Wir bitten, dies zu ändern.

Zu 1 § 4, Absatz 2, Nr.1 Umbruchverbot Dauergrünland

Eine effiziente Bewirtschaftung von Grünlandflächen im Sinne des Grundwasserschutzes ist nur mit intakten Grasnarben möglich. Daher ist zu begrüßen, dass nach dem aktuellen Entwurf des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes ein Grünlandumbruch in Wasserschutzgebieten mit wendenden Geräten oder tiefer als 10 cm auf Antrag ermöglicht werden kann. Das Landeswassergesetz sollte an dieser Stelle darauf Bezug nehmen, da ansonsten widersprüchliche Aussagen nebeneinander stehen.

Zu 1 § 4, Absatz 2, Nr. 2 Sperrfristen organische Dünger

Die bisher gültigen Sperrfristen für organische Dünger in Wasserschutzgebieten gehen bereits über das Maß der aktuellen Düngeverordnung hinaus und reichen für die Umsetzung eines vorbeugenden Grundwasserschutzes aus. Es ist sehr zu begrüßen, dass im Rahmen der ersten Beteiligung unsere fachlichen Anregungen zu

- organischer Düngung von Winterraps im Herbst
- Ausbringung von mineralischen Düngemitteln im Herbst zur Behebung von auftretendem Stickstoffmangel
- Sperrfristende zur Ausbringung von organischen Düngern

Berücksichtigung gefunden haben.

Zu Artikel 3 Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Die Einbeziehung von „arten- und strukturreichem Dauergrünland“ in den gesetzlichen Biotopschutz nach LNatSchG § 21 in Verbindung mit BNatSchG § 30 lehnen wir entschieden ab. Der bestehende Schutz einzelner Grünlandtypen über die genannten Rechtsvorschriften ist u. E. ausreichend. Dabei ist es hilfreich, dass der Begriff des „historischen Grünlandes“ mittlerweile entfallen ist, da ansonsten produktive Dauergrünlandflächen auf „absoluten“ Grünlandstandorten pauschal unter Biotopschutz gestellt würden.

- 1) Die Einbeziehung von mesophilem Grünland, das in landwirtschaftlichen Betrieben durchaus ortsüblich, d. h. mit Narbenpflege und Wirtschaftsdüngereinsatz bewirtschaftet wird, kann nicht hingenommen werden, vor allem nicht in Verbindung mit den Bewirtschaftungsvorgaben, die nachfolgend durch die Änderung der Biotopverordnung (siehe unten) vorgeschrieben werden.
- 2) Die konkrete Definition von Magergrünland und mesophilem Grünland bez. „Strukturreichtum“ ist ausschließlich in der Begründung detaillierter beschrieben, jedoch weder in Artikel 3 noch nachfolgend in Artikel 4 des vorliegenden Entwurfs. Zudem ist die Angabe von „Ameisenhügeln“, „Feldsteinen“ oder auch „Baumgruppen“ quantitativ nicht präzise genug, um hiermit eine Qualität an Strukturreichtum zu begründen. Dies wird in der Praxis zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten führen. Es zeigt sich, dass sich die Bewahrung dieser durch landwirtschaftliche Aktivität geschaffenen Lebensräume, z. B. gegrupptes Grünland, erneut kontraproduktiv für den Bewirtschafter auswirkt.



Der noch in der ersten Befassung genannte Flächenumfang für diese Grünlandkategorie von etwa 5.000 ha landesweit ist mittlerweile wieder gestrichen. Dennoch bleibt unklar, wie viel Fläche unter diesen Biotopschutz fallen könnte und nach welchen Kriterien genau verfahren würde.

Eine, noch dazu entschädigungslose, Umwandlung qua Ordnungsrecht von Agrarfläche in „gesetzlich geschützte Biotopfläche“ mit weitreichenden Auflagen für die Bewirtschaftung (siehe dazu weiter unten) ist nicht geeignet, das Dauergrünland als Wirtschaftsgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe attraktiv zu erhalten. Ein Schutz dieser besonderen Grünlandtypen ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer hinreichend über das geplante Dauergrünlanderhaltungsgesetz möglich, da Umwandlungsverbote nach § 4 Abs. 8 unberührt bleiben und im besonderen Falle aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausgesprochen werden können.

Untersuchungen zeigen zudem, dass weniger produktive, feuchte Grünlandstandorte weniger der Gefahr der Intensivierung als der Gefahr der Nutzungsaufgabe unterliegen und so dieser spezielle Biotoptyp auf Grund der dann entfallenden landwirtschaftlichen Nutzung verschwindet. Oberste Priorität müsste es im Landesinteresse sein, nicht per Ordnungsrecht die traditionelle Nutzung weiter einzuschränken, sondern im Gegenteil Anreize, auch finanzieller Art, zu schaffen, diese Flächen in der bisherigen Nutzung zu erhalten.

Zu Artikel 4 Änderung der Biotopverordnung

Die hier genannten Bestimmungen für das „arten- und strukturreiche Dauergrünland“ wie das Verbot von Walzen, Über- und Nachsaat sowie das fast vollständige Verbot des Einsatzes von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht.

Dies begründen wir wie folgt:

Die Narbenpflege gehört zur guten fachlichen Praxis der Grünlandbewirtschaftung. Das Walzen im Frühjahr ist eine Standardmaßnahme zumindest auf organisch geprägten Böden und dient der Erhaltung der Bewirtschaftungsfähigkeit artenreichen Grünlandes. Die Entscheidung über die jeweilig angepasste Narbenpflege sollte standortabhängig nach Bedarf getroffen werden und nicht pauschal verordnet werden.

Wie bereits ausgeführt, kann Dauergrünland für landwirtschaftliche Betriebe nur in Verbindung mit der Tierhaltung wirtschaftlich genutzt werden. Tierhaltung bedingt jedoch in unseren Breitengraden und bei feuchteren Standorten wie Niederungsgrünland eine Stallhaltung, die wiederum Dunganfall nach sich zieht. Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft ist es daher nicht nachvollziehbar, warum Gülle oder Jauche als „erhebliche Beeinträchtigung“ auf Biotope mit „zerstörender Wirkung“ betrachtet werden. Die Vorgaben aus dem Düngerecht sind als fachrechtliche Vorgabe ausreichend.

Eine an den Standort angepasste Beweidung von Grünlandstandorten ist zudem naturschutzfachlich sinnvoll. Sie hat unsere Kulturlandschaft geprägt und trägt zur Förderung der Biodiversität bei.

Landwirtschaftliche Betriebe in Grünlandregionen wie der Eider-Treene-Sorge-Region, Eiderstedt, Wilstermarsch oder auch andere Elbmarschen können unter den vorgenannten Bedingungen ihre derzeitige Bewirtschaftung nicht fortsetzen.

Die Bestimmungen schränken die Bewirtschaftung stärker ein als z. B. in den Verordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, in denen üblicherweise nur die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland reglementiert wird. Im



Vertragsnaturschutz wird für ähnliche Auflagen, je nach Variante, ein finanzieller Ausgleich von etwa 300 €/ha bezahlt. Da ein Finanzausgleich nicht vorgesehen ist, würden die vorgegebenen Regelungen zu einer Ungleichbehandlung bei vergleichbaren bzw. teilweise auch identischen Bewirtschaftsbeschränkungen führen.

Zu Artikel 3 und Artikel 4 ist zusammenfassend anzumerken, dass es aus unserer Sicht viel mehr darauf ankommt, die besonderen Grünlandtypen in ihrer Bewirtschaftung attraktiv zu halten, z. B. durch Vertragsnaturschutzprogramme, die auf freiwilliger Basis dazu Anreize schaffen, Naturschutzdienstleistungen für die Gesellschaft auf der Fläche zu erbringen. Ansonsten sollten diejenigen Betriebe, die durch ihre Bewirtschaftung diese Grünlandtypen erst hervorgebracht haben, in der Weiterbewirtschaftung dieser Flächen nach guter fachlicher Praxis der Grünlandbewirtschaftung nicht gehindert werden.

Sofern ein solch strikter Biotopschutz mit derart weitreichenden Auflagen gewollt und politisch durchsetzungsfähig ist, muss der vorliegende Entwurf dahingehend überarbeitet werden, dass eine weitere Unterteilung der Grünlandtypen in dem Sinn vorgenommen wird, dass ausschließlich Typen wie die beschriebenen FFH-Lebensraumtypen, die landwirtschaftlich weitgehend unbedeutend sind, dem geplanten Biotopschutz unterliegen, jedoch eine saubere Abgrenzung zum Wirtschaftsgrünland vorgenommen wird.

Diejenigen Betriebe, die diese Flächen bislang über Tierhaltung wirtschaftlich genutzt haben, werden dies zukünftig bei den geplanten Regelungen nicht mehr bewerkstelligen können. Selbst für Betriebe des ökologischen Landbaus mit angestrebter Kreislaufwirtschaft von Nährstoffen ist diese Form von Grünlandbewirtschaftung nicht umsetzbar.

Leider haben unsere Anregungen zu diesem Thema bislang keine Berücksichtigung gefunden haben.

Zu Artikel 5 Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

Wir begrüßen, dass unsere Anregungen zum Text der Begründung Berücksichtigung gefunden haben.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Wir werden die angesprochenen kritischen Punkte im Rahmen des Anhörungsverfahrens fachlich weiter ausführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Conrad Wiermann